



Newsletter IT-Beratung – November 2017

Telematik-Infrastruktur (TI):

Erste Komponenten sind zugelassen

Pünktlich zum Start der Gesundheitsmesse MEDICA hat die gematik in einer Pressemitteilung vom 11. November 2017 grünes Licht für die ersten TI-Komponenten der Industrie gegeben.

Für die Anbindung von Praxen an die TI sind mehrere Komponenten als Basisausstattung erforderlich. Die Komponenten benötigen unter anderem eine Zulassung von der gematik. Laut aktueller Information sind nun folgende Produkte und Dienste zugelassen:

- **Konnektor** „KoCoBox MED+“ des Unternehmens KoCoConnektor
- **Stationäres Kartenterminal** „ORGA 6141 online“ des Unternehmens Ingenico Healthcare
- **VPN-Zugangsdienst** des Unternehmens CompuGroup Medical Deutschland
- Bundesdruckerei als Anbieter und Herausgeber der **Praxisausweise** (SMC-B-Karten). **Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Bundesdruckerei jedoch zunächst die Zulassung für Zahnarztpraxen erhalten, die Zulassung für Arzt- und Psychotherapeutenpraxen folgt in Kürze.**

Was bedeutet dies für Praxen?

Anwender von Systemen der CompuGroup Medical Deutschland

Viele Praxen, die ein System der CompuGroup Medical Deutschland (CGM) einsetzen, können schon bald an die TI angeschlossen werden. Die CGM hat bereits an ihre Kunden Frühbucher- beziehungsweise Herbstangebote geschickt. In Praxen, die entsprechende Verträge unterschrieben haben, könnte gegebenenfalls noch in diesem Jahr die erforderliche Technik installiert werden.

Eine Voraussetzung für die Installation fehlt jedoch noch: Der Praxisausweis (SMC-B). Die Bundesdruckerei hat noch keine Zulassung für Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, diese soll jedoch in Kürze erfolgen. Die Bundesdruckerei hat sich bei der Umsetzung zunächst auf die Zahnarztpraxen konzentriert und arbeitet nun mit Hochdruck an der Lösung fürs KV-System. Der Praxisausweis ist zwingende Voraussetzung für die Installation in den Praxen.

Ohne diesen und die zugehörige PIN kann eine Installation nicht stattfinden. Praxen sollten von der Beantragung der SMC-B bis zum Eintreffen der Karte sowie der PIN circa zehn Tage einrechnen. Erst dann sollten sie einen Termin zur Installation vereinbaren.

Aktuell geht die KV Nordrhein davon aus, dass die CGM zunächst die Zahnarztpraxen ausstatten wird, da diese bereits Praxisausweise über die Bundesdruckerei bestellen können. Sobald die Bundesdruckerei auch die Zulassung für Arzt- und Psychotherapeutenpraxen erhalten hat und das Portal für die Beantragung der SMC-B freigeschaltet ist, informieren wir über diesen Newsletter sowie über die Homepage der KV Nordrhein.

Anwender von anderen Systemen

Da davon auszugehen ist, dass die CGM vorrangig ihre eigenen Kunden ausstatten wird, sollten Praxen die Systeme anderer Hersteller einsetzen, noch abwarten. Im kommenden Jahr werden weitere Konnektoren und VPN-Zugangsdienste auf den Markt kommen. Praxen haben bis zum 31.12.2018 Zeit, sich an die TI anzuschließen.

Fristverlängerung zum Anschluss an die TI auf den 31.12.2018 verschoben

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 03.11.2017 die Frist für Praxen zum Anschluss an die TI auf den 31.12.2018 verschoben. Ärzte und Psychotherapeuten haben somit ein halbes Jahr länger Zeit, um die erforderliche Ausstattung in ihren Praxen vorzunehmen. Mit der Verlängerung wird auch die als Sanktion vorgesehene Kürzung der Vergütungen verschoben.

Welche Schritte müssen Praxen für die Anbindung an die TI einleiten?

1. Angebot einholen

Für die Bestellung der erforderlichen Komponenten (Konnektor, VPN-Zugangsdienst und Kartenterminal/s) ist das Softwarehaus der erste Ansprechpartner. Praxen sollten sich ein Angebot einholen. Wichtig dabei ist, dass der Preis des Konnektors durch die Höhe der Finanzierungspauschale im Quartal der Installation abgedeckt ist. Denn für die Pauschalen gilt immer das Quartal der Installation und der Durchführung des ersten Versichertenstammdatenabgleichs und nicht das Quartal der Bestellung des Konnektors.

2. Praxisausweis bestellen

Die Praxisausweise werden über sogenannten Trust Service Provider bestellt. Der erste zugelassene Kartenherausgeber wird die Bundesdruckerei sein. Im nächsten Jahr werden noch weitere Kartenherausgeber eine Zulassung erhalten. Der Praxisausweis wird über ein Online-Portal des Anbieters bestellt. Sobald das Portal freigeschaltet ist, sollten Praxen den Ausweis bestellen, da dieser zwingend zum Installationstermin vorliegen muss.

3. Installationstermin mit dem Techniker des Softwarehauses vereinbaren

Die Installation aller erforderlichen Komponenten wird in der Regel der Techniker des Softwarehauses durchführen. Vor dem Installationstermin sollten Praxen auf jeden Fall Rücksprache mit dem zuständigen Techniker halten, um sicherzustellen, dass neben dem Vorliegen des Praxisausweises alle weiteren technischen Voraussetzungen in der Praxis vorhanden sind. Weitere Informationen zu den technischen Voraussetzungen:

https://www.kvno.de/downloads/it_praxis/checkliste_ti.pdf

4. Installation und Abgleich der Versichertenstammdaten durchführen

Wenn die Installation aller erforderlichen Komponenten stattgefunden hat, sollten Praxen direkt einen ersten Abgleich der Versichertenstammdaten durchführen. Ein erfolgreicher Abgleich ist für die Beantragung der Pauschalen erforderlich.

5. Pauschalen beantragen

Die Beantragung der Pauschalen senden Praxen direkt an die KV Nordrhein. Hierzu können Sie sich das Antragsformular im Internet herunterladen, ausfüllen und an die KVNO senden. https://www.kvno.de/downloads/it_praxis/ti_foerderantrag.pdf

Wichtiger Hinweis

Eine Beantragung der Pauschalen ist erst möglich, wenn ein erster VSDM-Abgleich durchgeführt wurde. Das Datum dieses Abgleichs muss zwingend im Antrag eingetragen werden.

Praxen können alternativ zum Antragsverfahren aber auch das Abrechnungsverfahren nutzen. Bei dieser Variante werden die Pauschalen automatisch circa sechs Wochen nach Ende des Abrechnungsquartals ausgezahlt.

Weitere Informationen

Auf der Webseite www.onlinerollout.de stehen weitere Informationen zum Online-Rollout zur Verfügung, unter anderem auch Fragen und Antworten.

Fragen beantwortet auch unsere IT-Hotline: 0211-5970-8500

Haben Sie Fragen zur IT rund um die Arztpraxis?

Das Team der IT-Beratung hilft Ihnen telefonisch und in persönlichen Beratungsgesprächen weiter:



Claudia Pintaric

Abteilungsleitung
it-beratung@kvno.de



Franz Josef Eschweiler

Telefon 0211 5970 8197
it-beratung@kvno.de



Nicole Elias

Telefon 0211 5970 8188
it-beratung@kvno.de



Sandra Onckels

Telefon 0211 5970 8099
it-beratung@kvno.de

Impressum

IT-Beratung
der KV Nordrhein
Claudia Pintaric
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 5970 8255
Telefax: 0211 5970 9255